

Stadt Meckenheim Bürgerinformation

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
 - **Rathaus:** Bahnhofstraße 22
 - **Reginahof** (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
 - **Baubetriebshof:** Buschstraße 12
 - **Jugendhilfe:** Im Ruhrfeld 16
Vorwahl: (02225)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungssauendienstes: ☎ (02225) 917-110
E-Mail: ordnungssamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten: Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein

Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:
 Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
 Montag: 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:

Nur nach vorheriger Terminabsprache.
 Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die Verwaltungsstellen Rathaus, Bahnhofstraße 22, Reginahof, Bahnhofstraße 25, Im Ruhrfeld 16, der Baubetriebshof und die städtischen Kindertageseinrichtungen sind am Mittwoch, 13. Mai, aufgrund des Betriebsausfluges geschlossen.

Das Hallenfreizeitbad kann zu den gewohnten Öffnungszeiten besucht werden.

Die Stadtverwaltung bleibt am Donnerstag, 14. Mai (Christi Himmelfahrt), geschlossen!

Hallenfreizeitbad Meckenheim



Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Das Hallenfreizeitbad und die Sauna bleiben am Donnerstag, 14. Mai (Christi Himmelfahrt) geschlossen

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen
 Dienstag: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr
 Mittwoch: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr
 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
 Donnerstag: geschlossen
 Freitag: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr
 Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr
 Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr

Sauna

Montag: geschlossen
 Dienstag: 10.00 Uhr – 15.00 Uhr Gemischte Sauna
 15.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
 Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
 Donnerstag: geschlossen
 Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Gemischte Sauna
 Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna
 Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Die Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Meckenheim bleiben am Donnerstag, 14. Mai (Christi Himmelfahrt), geschlossen.

Öffnungszeiten Kindertreff (6 – 13 Jahre)

Dienstag: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr Offener Treff
 Mittwoch: 15.30 Uhr - 17.00 Uhr Spiel- und Bastelangebot
 Freitag: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr Offener Treff
Jugendtreff (ab 14 Jahre)
Generelle Öffnungszeiten
 Montag und Donnerstag: 16.00 Uhr – 20.00 Uhr
 Freitag: 18.00 Uhr - 21.00 Uhr

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Öffnungszeiten
 Montag: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr Offener Treff
 Mittwoch: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr Offener Treff

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 6141

Am Donnerstag, 14. Mai (Christi Himmelfahrt), ist die Bücherei geschlossen.

Öffnungszeiten:
 Montag: 14.00 – 17.30 Uhr
 Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr
 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: geschlossen
 Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr
 Samstag: 09.30 – 13.00 Uhr

Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsbezirken unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsmann ist im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl): Friedrich Wächter, ☎ 14881 im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg): Walter Wette, ☎ 15 425 Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen: montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

Die Stadt trauert um Manfred Weil

Die Stadt Meckenheim trauert um den am 6. Mai 2015 gestorbenen Maler Manfred Weil. Er wurde 1920 in Köln geboren. Nach einer Tischlerlehre emigrierte der Jude Manfred Weil 1939 nach Belgien, wo er an der Königlichen Akademie der schönen Künste in Antwerpen studierte. Nach seiner Deportation 1940 in das KZ Gurs, Flucht und illegalem Aufenthalt in Frankreich, Belgien, Deutschland und der Internierung in der Schweiz kehrte er 1945 nach Deutschland zurück. Seit März 1982 lebte und arbeitete Manfred Weil im Meckenheimer Stadtteil Merl. Manfred Weil lernte die Abgründe und Apokalypsen des 20. Jahrhunderts persönlich kennen. Trotz Flucht, Vertreibung, Deportation, Internierung und Ermordung von Familienangehörigen im KZ Auschwitz ließ die ihm eigene kreative Energie ein umfangreiches künstlerisches

Werk entstehen, das auch das Ergebnis der Bewältigung seiner bitteren Erfahrungen ist. Sein Schaffensdrang war unermüdet, er lebte für und mit seiner Kunst. Daneben beeindruckte seine heitere Gelassenheit in der persönlichen Begegnung mit ihm. Manfred Weil war ein lebensfroher und agiler Mensch, der auch mit 94 Jahren im Atelier stand. Die Stadt Meckenheim ist dankbar einige seiner Werke zu besitzen. Meckenheim ist in über 30 Jahren zur Heimatstadt Manfred Weils geworden, dessen künstlerisches Schaffen das kulturelle Leben unserer Stadt eindrucksvoll prägte. Die Mitarbeit in Künstlergruppen und Ausstellungen in unserer Stadt werden unvergessen bleiben. Unser tiefes Mitgefühl und unsere Anteilnahme gilt denen, die er zurücklässt. Die Stadt Meckenheim wird seiner ehrend gedenken.

Einladung zum „Baustellen-Café“
 Eröffnung des 2. Bauabschnitts am Freitag, den 15.05.2015 ab 16:00 Uhr, in der Hauptstraße (Höhe Marktplatz), große Kaffeetafel mit Livemusik. Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste!



meckenheim
 Lebendig. Modern. Sympathisch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 85 „Merler Keil“ - 3. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2015 beschlossen, den Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 85 „Merler Keil“ - 3. Änderung

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

In Ausführung dieses Beschlusses wird der vorgenannte Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Prüfungen in der Zeit vom

21. Mai 2015 bis 22. Juni 2015 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Meckenheim, 53340 Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Erdgeschoss - Flur, zwischen den Zimmern 0.33 und 0.34 öffentlich ausgelegt. Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:

montags	von	07.30 Uhr – 12.30 Uhr
	und von	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags, mittwochs und donnerstags	von	07.30 Uhr – 12.30 Uhr
	und von	14.00 Uhr – 16.30 Uhr
freitags	von	07.30 Uhr – 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften - Zimmer Nrn.: 0.26, 0.29 (Erdgeschoss) und 1.41 (Obergeschoss) geltend gemacht werden. Der Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Zusätzlich stehen Ihnen die bauleitungsrelevanten Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter folgendem Link zur Verfügung: <http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/verfahren.php>

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 Baugesetzbuch) und bei der Aufstellung bzw. der Änderung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt am Rande des Neubaugebietes Merler Keil - 2. Bauabschnitt, östlich der Gerichtsstraße, eine Kindertagesstätte zu errichten. Insbesondere ab dem KiGa-Jahr 2015/2016 sind aufgrund der aktuellen Vorschulkindertageszahlen und der in den nächsten Jahren zu erwartenden Steigerungen verstärkt geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bedarfsgerechte und ausreichende Betreuungskapazitäten zu schaffen. Ziel muss es sein, dass die Verwaltung auf den jeweils nur schwer kalkulierbaren konkreten Bedarf ein passendes und dem Rechtsanspruch genügendes Betreuungsangebot vorhalten kann. Mit dem Neubau einer 5-gruppigen Einrichtung könnte dem erwarteten Betreuungsbedarf für die kommenden Jahre angemessen entsprochen werden.

Folglich hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 21. Mai 2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil“, 3. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

aufzustellen.

Als Standort des Neubaus wird unter den sozialräumlichen Aspekten das Einzugsgebiet Merl präferiert. Hier bietet sich die Nähe zu dem in der Umsetzung befindlichen ca. 10 Hektar großen Baugebiet Merler Keil, 2. Bauabschnitt, in dem ab Sommer die private Bautätigkeit der neuen Eigentümer mit insgesamt geschätzten 185 Wohneinheiten begann, an. Das ca. 6.715 m² große Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtteils Meckenheim im Siedlungsbereich zwischen Siebengebirgsring, Gudenuer Allee (L 158) und der A 565 in östlicher Angrenzung des Baugebietes „Merler Keil“. Im nördlichen Bereich grenzt der Geltungsbereich des Plangebietes an die bestehende, einseitige Wohnbebauung entlang der Gerichtsstraße an. Im Süden und Osten wird das Plangebiet von den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Merler Keils umschlossen. Bei der Plangebietsfläche handelte es sich ebenfalls um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das bisherige Planverfahren umfasst neben dem oben genannten Aufstellungsbeschluss die frühzeitige Erörterung der Planung mit den Bürgern gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Termin am 25. Februar 2015) und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben der Verwaltung vom 19. Februar 2015).

Die verfügbaren Umweltinformationen werden im Umweltbericht dargestellt. Dieser umfasst die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die planerischen Vorgaben, auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Schutzgut Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden zudem der Aspekt des Bodenschutzes, sowie die Konfliktsituation mit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung vorgetragen. Der Umweltbericht enthält des Weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf landschaftspflegerische Maßnahmen.

Zur verstärkten Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes, insbesondere um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten sicherzustellen, wurde außerdem eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) hat ergeben, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden können und eine genauere Untersuchung des Vorhabens (ASP II) zur Beurteilung der Verbotstatbestände nach BNatSchG erforderlich ist. Diese hat festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine dieser

Verbotstatbestände ausgelöst werden. Beide Stufen der Artenschutzprüfung sind Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Bekanntmachungsanordnung:

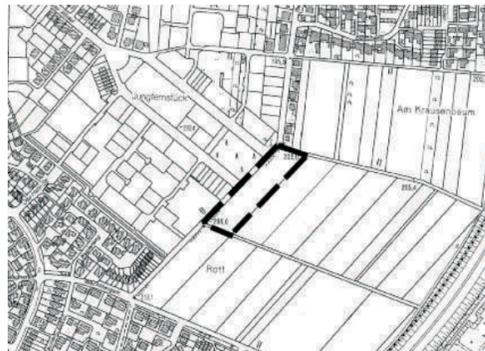
Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 5. Mai 2015 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 5. Mai 2015 über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 85 „Merler Keil“ - 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Meckenheim

Bebauungsplan Nr 85 „Merler Keil“ 3. Änderung

Übersicht des Geltungsbereichs
 Stand: Offenlage
 April 2015



Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

M 1:5000



Stadt Meckenheim
 Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
 jeden 2. Montag im Monat jeweils von 16.30 bis 18 Uhr Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
 Anm.: ☎ 917116
Nächste Sprechstunde 8. Juni

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin
 ☎ 917289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühlwetter möglich, ☎ 0179 - 6851778

SPD nach Vereinbarung, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

UWG nach Vereinbarung Kontakt: Hans-Erich Jonen ☎ 701443

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Theodor-Heuss-Realschule, Anmeldung nicht erforderlich

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat
 von 19.00 - 20.00 Uhr, Bahnhofstr. 15a
 Anmeldung: ☎ 2830 oder ☎ 0179 - 5918866

Sprechstunde des Finanzamtes St. Augustin

Montag, 18. Mai, von 8.30-13 Uhr
 Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 4

Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und ☎ (0800) 1110222
 www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Elektrokleingeräte (RSAG)

Freitag, 24. Juli
 10-13 Uhr Gerichtsstraße/Buschweg (Parkplatz) Merl
 15-18 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) Ersdorf
 www.rsag.de,
 ☎ 02241 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Montag, 18. Mai
 10-13 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum 14.30-18 Uhr Mühlenstraße/Adolf-Kolping-Straße (Parkplatz))
 ☎ 02241 - 306 306



Meckenheim, den 07. Mai 2015
STADT MECKENHEIM
 Bert Spilles
 Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208), hat der Rat der Stadt Meckenheim mit Beschluss vom 18. März 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	61.409.769 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.700.568 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.447.509 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.119.278 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.698.834 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.614.360 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.039.126 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.687.830 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 9.915.526 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 17.791.477 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 6.290.799 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	431 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	445 v. H.

*) Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt eine Hebesatzung erlassen hat.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 8

Über die Leistung **unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets die Kämmerin.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht, sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

Weiterhin entscheidet die Kämmerin im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets gelten als „erheblich“ im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als grundsätzlich unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 S. Halbsatz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen für

- Wertkorrekturen zu Forderungen
- Interne Leistungsbeziehungen und
- Abschlussbuchungen.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf

20.000 €	für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens und
50.000 €	für Immobilieninvestitionen

festgelegt.

§ 10

Die Wertgrenze für Investitionen nach § 14 GemHVO werden wie folgt festgelegt:

Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO für die Aufstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleich wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO nach der Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wird auf 50.000 € festgelegt.

§ 11

Investive Maßnahmen dürfen erst dann begonnen werden, wenn die eingepflanzten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

§ 12

Die Kämmerin wird ermächtigt,

1. Kredite im Rahmen der Festsetzung in der Haushaltssatzung neu aufzunehmen
2. die Umschuldung von Krediten abzuwickeln

Der Haupt- und Finanzausschuss ist nachträglich zu unterrichten.

§ 13

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „**künftig wegfallend**“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „**künftig umzuwandeln**“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedriger Besoldungsgruppen bzw. Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedriger Entgeltgruppen umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 10. April 2015 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde um Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgelegten Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW gebeten.

Mit Verfügung vom 7. Mai 2015 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde die in § 4 der Haushaltssatzung 2015 festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 6.290.799 EUR gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten montags von 7:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr und dienstags bis freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr im Verwaltungsgebäude Reginhof in Meckenheim, Bahnhofstraße 25, Zimmer 1.06, verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 7. Mai 2015

Bert Spilles
Bürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim

Am Mittwoch, dem 20. Mai 2015, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim im Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, 53340 Meckenheim, Sitzungssaal S 1, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18. März 2015
4. Anerkennung der Tagesordnung
5. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
6. Ausschussempfehlungen
- 6.1. Eingabe wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der EEG-Umlage für Wärmespeicherstrom (BfM-Fraktion vom 21. November 2014)
- 6.2. Eingabe zur EEG-Umlage für Wärmespeicherstrom (BfM-Fraktion vom 20. Januar 2015)
- 6.3. Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ – Steuerung von Windenergieanlagen hier: Festlegung von städtebaulichen Rahmenbedingungen als Grundlage zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens
- 6.4. Bebauungsplan Nr. 5A „Meckenheim-Süd“ – Teilbereich Süd, 18. Änderung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss -
- 6.5. Altstadt Meckenheim: Umsetzung des städtischen Ideen- und Realisierungswettbewerbs; hier: Vorstellung der überarbeiteten Planung für den Parkplatz am Obertorkreisel
- 6.6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meckenheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 2. Februar 2011
- 6.7. Ordnungspolitische Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Schulbetriebes und Attraktivierung des Campusareals
- 6.8. Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim
- 6.9. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr 2013 sowie Entlastung von Betriebsleitung und Betriebsausschuss
7. Schriftliche Anfragen
8. Mündliche Anfragen

9. Mitteilungen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18. März 2015
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Auftragsvergabe über die Rohbauarbeiten, für die Umnutzung des Verwaltungsgebäudes „Ruhrfeld“ in eine Kindertagesstätte, Im Ruhrfeld 16 in 53340 Meckenheim
4. Auftragsvergabe über die Trockenbauarbeiten, für die Umnutzung des Verwaltungsgebäudes „Ruhrfeld“ in eine Kindertagesstätte, Im Ruhrfeld 16 in 53340 Meckenheim
5. Auftragsvergabe der Metallbauarbeiten, für die Umnutzung des Verwaltungsgebäudes „Ruhrfeld“ in eine Kindertagesstätte, Im Ruhrfeld 16 in 53340 Meckenheim
6. Auftragsvergabe der Erd-, Abbruch- u. Rohbauarbeiten, für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Villa Regenbogen“ im Rahmen des U3-Ausbaus, Mühlenstr. 2a in 53340 Meckenheim
7. Ausschussempfehlungen
- 7.1. Dienstjubiläum des Wehrführers
8. Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bereich des vom Rat der Stadt Meckenheim zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung
9. Schriftliche Anfragen
10. Mündliche Anfragen
11. Mitteilungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.
Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.php>

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung Altendorf vom 31. März 2015

Der Geschäfts- und Kassenbericht für das Jagdjahr 2014/2015 sowie der Bericht der Kassenprüfer wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. Anschließend wurden Vorstand und Kassenverwalter für das Jagdjahr 2014/2015 einstimmig entlastet. Die Versammlung beschloss einstimmig, den Jagdpachterlös für das Jagdjahr 2015/2016 auf die Jagdgenossen im Verhältnis der jagdpachtfähigen Grundstücksflächen zu verteilen. Der Verteilungsmaßstab wurde wie im Vorjahr auf 17 Euro/ha festgesetzt. Der im Entwurf vorgetragene Haushaltsplan für das Jagdjahr 2015/2016 wurde einstimmig verabschiedet.

Einstimmig wurden folgende Herren für das Jagdjahr 2015/2016 zu Kassenprüfern gewählt: Martin Küster und Hans-Peter Dreiser, beide Altendorf.

Für den aus Altersgründen als bisherigen Jagdpächter im Revier II ausscheidenden Wolfgang Schulz ist Herr Dr. Issam Semaan aus Bonn-Röttgen mit Wirkung ab 01.04.2015 in den laufenden Jagdpachtvertrag zu gleichen Konditionen eingetreten. Die Änderung des Jagdpachtvertrages wurde von der Versammlung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Altendorf, 5. Mai 2015

Josef Heinrichs
Jagdvorsteher